

- die Gesetzlichkeit des Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung und die Gewährleistung der Objektivität der Untersuchungsführung anhand der Ergebnisse der Beschuldigtenvernehmung sowie der gesamten Beweisführung ständig einer kritischen Bewertung zu unterziehen;
- möglichst sämtliche objektiv gegebenen Erklärungsmöglichkeiten für bisher nicht eindeutig geklärte Zusammenhänge, insbesondere auch die vom Beschuldigten gegebenen Darstellungen zur Erklärung der objektiv strafrechtlich relevanten Geschehens, in die Beurteilung des Sachverhaltes einzubeziehen und u. a. in der Beschuldigtenvernehmung die zur endgültigen Klärung erforderlichen Informationen zu gewinnen;
- Entlastungs- und Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten nicht als Schutzbehauptung zurückweisen oder zu betrachten, solange nicht bewiesen ist, daß diese Aussagen unwahr sind;
- alle für die strafprozessuale Beweisführung verwendeten Beweismittel dem Beschuldigten zur Stellungnahme vorzulegen, um zu prüfen, ob die für die Beweisführung wesentlichen Informationen durch Erklärungen des Beschuldigten widerlegt werden können.